

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines .....	2
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	2
2	Zusammenfassende Beurteilung der einzelnen Bereiche.....	2
2.1	Rechtlicher Bereich.....	2
2.2	Organisatorischer Bereich .....	3
2.3	Administrativer Bereich .....	5
2.4	Wirtschaftlicher Bereich.....	8

## **1 Allgemeines**

Das Ziel der durchgeführten Nachkontrolle war es zu prüfen, welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der im Jahr 1996 durchgeführten Kontrolle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, kurz „NÖ LFV“ genannt, (enthalten im Bericht des Finanzkontrollausschusses II/1996) seitens der Verantwortlichen getroffen wurden.

Der Bericht der Finanzkontrolle beschäftigte sich im überwiegenden Ausmaß mit den rechtlichen Grundlagen, den Aufgaben, der Organisation und dem Rechnungswesen des NÖ LFV. Im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses wurden einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben einer näheren Kontrolle unterzogen. Die Empfehlungen der Finanzkontrolle hatten sowohl das Ziel, ein ordnungsgemäßes Finanzwesens sicherzustellen als auch in Teilbereichen wirtschaftliche Vorgangsweisen zu optimieren.

Von einer punktuellen, isolierten Überprüfung der Umsetzung der einzelnen Ergebnispunkte wurde abgegangen, um eine gesamtheitliche Betrachtung zu ermöglichen. Neu gewonnene Erfahrungen wurden in die Bewertung miteinbezogen und die daraus resultierenden notwendigen Präzisierungen und Richtungskorrekturen im Bericht über die Nachkontrolle dargestellt.

### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Der NÖ LFV ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Die rechtliche Grundlage stellt das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz (NÖ FGG), LGBl. 4400, dar, in dem die Organisation und die Aufgaben des NÖ LFV geregelt sind.

Nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, sind die Feuerwehrangelegenheiten Landesrat Franz Blochberger zugeteilt.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) für Feuerwehrangelegenheiten zuständig.

## **2 Zusammenfassende Beurteilung der einzelnen Bereiche**

### **2.1 Rechtlicher Bereich**

#### **2.1.1 Kontrollrecht des Landes NÖ**

Seitens der Finanzkontrolle des Landes NÖ wurde die Ansicht vertreten, dass der Gesetzgeber ein Kontrollrecht durch Organe des Landes NÖ über die Gebarung des NÖ LFV in wirtschaftlicher Hinsicht gesetzlich vorsehen sollte.

Die NÖ Landesregierung führte dazu in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Anregung bei einer Novellierung des NÖ FGG berücksichtigen und einen entsprechenden Entwurf dem Landtag von NÖ zum gegebenen Zeitpunkt zuleiten wird.

Während der ggst. Nachkontrolle war die erste Novellierung des NÖ FGG seit der ursprünglichen Prüfung des NÖ LFV im Jahr 1996 in Vorbereitung. Die Verankerung eines Kontrollrechtes der Gebarung des NÖ LFV in wirtschaftlicher Hinsicht durch Organe des Landes ist im gegenwärtigen Entwurf zur Novellierung des NÖ FGG enthalten.

## **2.1.2 Geschäftsordnung**

Der NÖ LFV hat gemäß § 47 Abs. 3 NÖ FGG in einer Geschäftsordnung die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung zu treffen. Da eine als ausreichend anzusehende Geschäftsordnung noch nicht erlassen war, wurde seitens der Finanzkontrolle die Ergänzung und Erlassung einer Vorschrift über die Geschäftsführung und damit die Herstellung eines gesetzeskonformen Zustandes urgiert.

Der NÖ LFV beauftragte auf Grund des Prüfungsergebnisses den Arbeitsausschuss „Verwaltung“ mit der Erstellung eines Entwurfes und der Vorlage desselben an den Landesfeuerwehrerrat. Der Landesfeuerwehrerrat hat am 20. Februar 1998 eine „Geschäftsordnung des NÖ LFV“ beschlossen und ist damit dem gesetzlichen Auftrag zur Erstellung einer Geschäftsordnung nachgekommen.

## **2.2 Organisatorischer Bereich**

### **2.2.1 Personalangelegenheiten**

Unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Personalkosten, sie bilden einen wesentlichen Kostenfaktor, wurde seitens des NÖ LFV der Personalstand einer aufgabenorientierten Überprüfung unterzogen. Der Personalstand des NÖ LFV hat sich zuletzt mit 1. März 2000, nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters und einer Neuordnung von Aufgaben, vermindert.

Der NÖ LFV hat auch entsprechend der Empfehlung der Finanzkontrolle ein kostengünstiges Modell für die Sicherstellung der Abfertigungsansprüche durch den Steuerberater ausarbeiten lassen. Grundsätzlich wurden die Ansprüche durch Abschluss einer Abfertigungsversicherung abgedeckt, lediglich zwei Bedienstete wurden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (bevorstehende Pensionierung) nicht miteinbezogen.

### **2.2.2 Rechnungswesen**

Die Finanzkontrolle des Landes NÖ sah das Rechnungswesen des NÖ LFV als nicht ausreichend an. Sie empfahl die Erstellung eines den Aufgaben des Verbandes entsprechenden Kontenplanes sowie die Führung eines betrieblich orientierten Rechnungswesens für verbandseigene, betriebliche Einrichtungen (eigene Wirtschaftskörper). Gleichzeitig wurde die Ansicht vertreten, dass der Jahresabschluss des NÖ LFV durch einen Steuerberater bzw. Wirtschaftstreuhänder zu erstellen wäre.

Im Zuge der Nachkontrolle konnte festgestellt werden, dass nunmehr eine laufende Anpassung des Kontenrahmens und eine aufgabenbezogene strukturierte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben durchgeführt wird. Weiters erfolgt eine den betrieblichen Erfordernissen entsprechende Verrechnung der eigenen Wirtschaftskörper. Insgesamt gesehen konnte durch die getroffenen Maßnahmen nunmehr ein effizienter gestaltetes Rechnungswesen geschaffen werden.

Positiv anzumerken ist, dass durch die Ausgliederung einiger Wirtschaftsbereiche (Feuerwehr-Museum, Kantine, Öffentlichkeitsarbeit) steuerliche Vorteile genutzt werden können. Gleichzeitig wurden auch bessere Kalkulationsgrundlagen geschaffen, welche eine betriebliche Notwendigkeit zur Erreichung der Kostendeckung für erbrachte Leistungen darstellen.

Mit der Führung der Buchhaltung und der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde unmittelbar in Folge der Prüfung im Jahr 1996 eine Steuerberatungsgesellschaft beauftragt. Seit 1. Jänner 2000 wird die komplette Buchhaltung durch einen Bediensteten des NÖ LFV im eigenen Bereich geführt. In Zukunft wird nur mehr die Erstellung des Jahresabschlusses durch die Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt werden.

### **2.2.3 Rechnungsabschluss**

Die Finanzkontrolle des Landes NÖ stellte im Bericht über die Prüfung des NÖ LFV fest, dass der jährliche Rechnungsabschluss die gesamte Gebarung zu erfassen hat und durch den Landesfeuerwehrerrat zu genehmigen ist. Unter diesem Gesichtspunkt wurde auch die Einbeziehung der Funk-Gebarung, welche separat geführt wurde, angeregt.

Der Forderung nach Vereinheitlichung der Verbandsbuchhaltung durch Zusammenführung aller Aufgabenbereiche des NÖ LFV wurde grundsätzlich entsprochen.

Die einzige Ausnahme stellen die Einnahmen und Ausgaben des Hilfswerkes dar.

### **2.2.4 Hilfswerk**

Das Hilfswerk des NÖ LFV dient Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken für die Feuerwehrmitglieder und deren Angehörige.

Der seitens der Finanzkontrolle empfohlenen Führung der Verrechnung des Hilfswerkes im Rahmen eines einheitlichen Rechnungswesens des NÖ LFV wurde teilweise entsprochen. Der NÖ LFV führt nach wie vor für das Hilfswerk eine gesonderte vom NÖ LFV getrennte Gebarung mit eigenem Jahresabschluss. Begründet ist diese Vorgangsweise durch den Umstand, dass das Hilfswerk nach eigenen Satzungen geführt wird, und damit eine exakte Trennung von der übrigen Verbandsgebarung erforderlich ist.

Abwicklungsmäßig wird die Führung der Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses des Hilfswerkes jedoch nach dem gleichen Muster wie bei der Gebarung des NÖ LFV geführt.

Die seitens der Finanzkontrolle geforderten Richtigstellungen der Erfolgsrechnung und der Bilanz des Rechnungsjahres 1994 wurden vorgenommen. Eine stichprobenweise durchgeführte Überprüfung der Erfolgsrechnungen der Jahre 1997-1999 bestätigte deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

Das zweite Girokonto des Hilfswerkes bei der NÖ Landes-Hypothekenbank wurde aufgelöst. Der empfohlenen Optimierung der Zinserträge durch Anschaffung von Wertpapieren wurde seitens des NÖ LFV nachgekommen.

### **2.2.5 Verbandsbeiträge**

Die im NÖ LFV organisierten Feuerwehren haben pro Mitglied einen Verbandsbeitrag zu entrichten.

Die durch die Finanzkontrolle empfohlene Zurechnung der Verbandsbeiträge zu den allgemeinen Deckungsmitteln des NÖ LFV wurde zwischenzeitlich realisiert. Die separate Buchhaltung in diesem Bereich wird nicht mehr geführt. Das eigens gewidmete Girokonto und das Sparbuch wurden nach Bereinigung der bestehenden Verbindlichkeiten aufgelassen. Die durchgeführte stichprobenweise Überprüfung der Verbandsbeitragsverrechnung bestätigte die Umsetzung der empfohlenen Vorgangsweise.

Ausgabenseitig musste im Zuge der Prüfung festgestellt werden, dass neben den Aufwendungen für Repräsentationen (Konto 601300 - S 134.933,45) auch „Aufwendungen Verbandsbei-

träge“ auf einem separaten Konto (Konto 601400 – S 169.544,42) verrechnet wurden. Da die „Aufwendungen Verbandsbeiträge“ ihrem Charakter nach ebenfalls Repräsentationsausgaben darstellen, erscheint eine kontenmäßige Trennung entbehrlich.

## **2.3 Administrativer Bereich**

### **2.3.1 Funktionsgebühren des Landesfeuerwehrkommandanten und -stellvertreters**

Mit Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 19. März 1996 wurden die Funktionsgebühren für den Landesfeuerwehrkommandanten und den Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter neu geregelt.

Der Landesfeuerwehrrat kam mit seinem Beschluss der Empfehlung der Finanzkontrolle, Umfang und Inhalt der Funktionsgebühren zu definieren, nach.

Mit der Funktionsgebühr gelten nunmehr als abgegolten:

„Zeitaufwand für sämtliche Tätigkeiten innerhalb der Bundesländer Wien und Niederösterreich. Alle Sachaufwendungen, die mit der Ausübung der Funktion in Zusammenhang stehen (z.B. Uniform, Spenden, Pokale, Fachliteratur, persönliche Repräsentationskosten etc.), Betriebsmittel für das vom NÖ LFV zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug.“

### **2.3.2 Nebengebührenordnung (NGO)**

Seitens der Finanzkontrolle wurde die Verrechnung „persönlicher Aufwandsentschädigungen“ neben oder über den Rahmen der Funktionsgebühr hinausgehend als unstatthaft angesehen.

Der NÖ LFV kam der Notwendigkeit, den Inhalt der Funktionsgebühren der Funktionäre in der NGO eindeutig zu definieren, unmittelbar nach. Gleichzeitig wurden die Entschädigungen für Bewerber und Tagungsteilnehmer neu festgelegt.

In der derzeit geltenden Fassung der NGO des NÖ LFV ist im Pkt. 8 festgelegt, dass die Funktionäre und gleichgestellten Personen mit der Funktionsgebühr alle im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion anfallenden Kosten, insbesondere Reisekosten und Kosten der Uniform, zu bestreiten haben.

Die inhaltliche Prüfung der in der NGO getroffenen Regelung führte zu folgender Feststellung:

Die Regelung der Reisegebühren im Pkt. 4 der NGO bedarf einer inhaltlichen Präzisierung und einer Überarbeitung, zumal derzeit bestehende Bestimmungen unterschiedlich interpretiert werden können.

Eine stichprobenweise durchgeführte Überprüfung von Reisekostenabrechnungen bestätigte diese Feststellung.

#### **Ergebnis 1**

**Der LRH empfiehlt dem NÖ LFV, die Nebengebührenordnung neu zu überarbeiten und gleichzeitig die Formulare Dienstreiseaufträge und Sitzungsteilnehmerlisten neu zu gestalten.**

*NÖ Landesfeuerwehrverband:*

*Der Arbeitsausschuss Verwaltungsdienst wurde beauftragt, die Nebengebührenordnung sowie die Formulare „Dienstreiseauftrag“ und „Sitzungsteilnehmerlisten“ zu überarbeiten – es werden zwei zusätzliche Spalten „Beginn“ bzw. „Ende der Dienstreise“ eingefügt.*

*Es ist geplant, sowohl für Dienstreisen im Auftrag des NÖ Landesfeuerwehrverbandes als auch für Teilnahme an Sitzungen Taggelder laut den Lohnsteuerrichtlinien auszu zahlen. Für Sitzungen wird mindestens ein Taggeld von S 180,00 ausbezahlt werden. Bei der Berechnung der Dauer von Dienstreisen zu Sitzungen wird sowohl die Anfahrt als auch die Rückfahrt (vom bzw. zum Wohnort/Dienstort) berücksichtigt. Dauert die Dienstreise länger als sechs Stunden werden pro angefangener Stunde zusätzlich S 30,00 vergütet.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **2.3.3 Funk-Geschäftsbesorgungsvertrag**

Der Empfehlung der Finanzkontrolle, die Förderungsabwicklung für Funkgeräte unter dem Gesichtspunkt der Aufwandsminimierung verwaltungsorganisatorisch neu zu gestalten und mittels eines Förder- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land NÖ und dem NÖ LFV vertraglich zu regeln, wurde entsprochen.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. März 1998 einen Vertrag zwischen dem Land NÖ und dem NÖ LFV über die Verwendung der Fördermittel für die Beschaffung von Handfunksprechgeräten und Fahrzeugfunksprechgeräten für die Freiwilligen Feuerwehren genehmigt.

Auf Grund der nunmehr festgelegten Vorgangsweise bei der Förderungsabwicklung konnten erhebliche Vereinfachungen bei der Auszahlung der Förderungsmittel und bei der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung derselben erreicht werden. Die nunmehr vereinbarte verwaltungsorganisatorische Abwicklung führte zu einer administrativen Entlastung sowohl im Bereich der NÖ Landesverwaltung als auch beim NÖ LFV.

### **2.3.4 Transferzahlungen**

Seitens des NÖ LFV werden Finanzmittel unter dem Titel „Transferzahlungen“ an die Bezirks- und Abschnittskommandos angewiesen. Diese Zahlungen stellen Vorschüsse dar und dienen zur Finanzierung des laufenden Betriebes der Kommanden vor Ort. Die Finanzkontrolle forderte im Rahmen der Prüfung die Ergänzung der vorzulegenden Verwendungsnachweise um die jeweiligen Barbestände zum Jahresende und eine Neuregelung der Abrechnungsmodalitäten.

Eine stichprobenmäßige Kontrolle der an den NÖ LFV übermittelten Abrechnungen des Jahres 1999 ließ erkennen, dass nicht alle Rechnungsleger die zu Jahresende verbliebenen Kassenbestände ausgewiesen haben.

### **Ergebnis 2**

**Künftig hat der NÖ LFV die Ausweisung der Kassenanfangs- und Endbestände als unverzichtbaren Bestandteil der Abrechnung der Transferzahlungen durch die Bezirks- und Abschnittskommanden einzufordern. Bei Nichtausweisung der Barbestände ist von einer weiteren Vorschusszahlung abzusehen.**

*NÖ Landesfeuerwehrverband:*

*Das Abrechnungsformular wird so umgestaltet werden, dass der Kassenanfangsbestand und der Kassenendbestand einzutragen ist. Ein Vortrag eines negativen Kassenendbestandes auf das nächste Jahr, um damit eine Aufstockung der zur Verfügung gestellten Mittel zu erreichen, wird nicht möglich sein.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus war festzustellen, dass die organisatorischen Voraussetzungen zur Erfassung der geleisteten Transferzahlungen, der verrechneten Ausgaben und der anfänglichen bzw. schließlichen Barbestände, geschaffen wurden. Eine Einbeziehung der Beträge in den Jahresabschluss des NÖ LFV erfolgt jedoch nach wie vor nicht.

### **Ergebnis 3**

**Da die Einnahmen und Ausgaben der Bezirks- und Abschnittskommanden einen Teil der Gebarung des NÖ LFV darstellen, sind sie künftig in den Jahresabschluss aufzunehmen.**

*NÖ Landesfeuerwehrverband:*

*Auf den von den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden vorgelegten Abrechnungsformularen für die Transferzahlungen erfolgt eine genaue Aufgliederung der Ausgaben in Bürokosten, Porto, Versicherung, KFZ-Kosten, Mieten und Sonstiges. Somit ist jederzeit nachvollziehbar, wofür das jeweilige Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommando die überwiesenen Mittel verwendet hat. Die Aufnahme aller Einnahmen und Ausgaben in den Jahresabschluss würde bedeuten, dass bei rund 100 nachgeordneten Dienststellen mit 1.000 zusätzlichen Buchungen in unserer Buchhaltung zu rechnen ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung erscheint dem NÖ Landesfeuerwehrverband dieser Aufwand nicht gerechtfertigt.*

*Durch diese Maßnahme wäre eine rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses für den Landesfeuerwehrtag (Anfang Mai) nicht möglich bzw. wäre unter Umständen auch eine Personalaufstockung erforderlich.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, nicht jedoch ohne darauf hinzuweisen, dass künftig eine automationsunterstützte Übernahme der Daten angestrebt werden sollte.

### **2.3.5 Inventar**

Im Rahmen der Überprüfung im Jahr 1996 urgierte die Finanzkontrolle die Erfassung des gesamten Anlagevermögens und dessen Darstellung im jeweiligen Jahresabschluss. Dabei wurde auch die Aufzeichnung und Einbeziehung des Anlagevermögens der Bezirks- und Abschnittskommanden sowie der verschiedenen anderen dezentral organisierten Dienste im Gesamtanlagevermögen des NÖ LFV angeregt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass das Anlagevermögen des NÖ LFV nunmehr wertmäßig erfasst worden ist. Es wird darüber hinaus laufend aktualisiert und durch die jährlichen Abschreibungen, die im Jahresabschluss Berücksichtigung finden, wertberichtigt.

Das Anlagevermögen der Bezirks- und Abschnittskommanden sowie der Dienste wird durch eine Bedienstete des NÖ LFV standortorientiert aufgezeichnet und - soweit zentral durch den

Verband angeschafft - auch wertmäßig erfasst. Lediglich jene Anschaffungen, die von den Bezirks- und Abschnittskommanden und anderen Diensten im eigenen Bereich dezentral angeschafft werden, bleiben derzeit noch unberücksichtigt.

#### **Ergebnis 4**

**Dezentral durchgeführte Anschaffungen der Bezirks- und Abschnittskommanden sowie der Dienste sind in Hinkunft zu inventarisieren.**

*NÖ Landesfeuerwehrverband:*

*Mit der Erfassung der dezentral durchgeführten Anschaffungen der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden wurde bereits begonnen bzw. ist diese teilweise schon abgeschlossen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **2.3.6 Kassa**

Vorschüsse an Bedienstete für die Begleichung größerer Ausgaben, die im Auftrag des NÖ LFV durchgeführt werden, oder für Dienstreisen werden durch die Kassa ausbezahlt. Sie haben nunmehr unmittelbar nach der Anschaffung bzw. dem Ende der Dienstreise abgerechnet zu werden.

Die empfohlenen unvermuteten Kassenprüfungen, welche die Vorschüsse, die Scheckverrechnung, die Kassa und allfällige Subkassen umfassen sollten, werden trotz abgegebener Zusage nicht durchgeführt.

#### **Ergebnis 5**

**Der LRH sieht unvermutete Kassenprüfungen als unverzichtbaren Bestandteil einer effizienten Gebarungskontrolle an und empfiehlt dem NÖ LFV deren Durchführung und Dokumentation.**

*NÖ Landesfeuerwehrverband:*

*Eine erste Kassaprüfung wurde von den im Jahr 1999 gewählten Gebarungsprüfern bereits am 5. Mai 2000 durchgeführt und die Kassa in Ordnung befunden. Es ist vorgesehen, dass in Hinkunft pro Rechnungsjahr zwei interne und zwei externe Kassenprüfungen (durch die Gebarungsprüfer) durchgeführt und auch dokumentiert werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **2.4 Wirtschaftlicher Bereich**

### **2.4.1 Sachverständige**

Bedienstete des NÖ LFV bzw. sachkundige Feuerwehrmänner werden über Auftrag und im Namen des NÖ LFV als Brandschutzsachverständige im Rahmen von Bau- bzw. Gewerbeverhandlungen tätig. Über Anforderung der Gemeinden werden sie auch zur nachträglichen Feuerbeschau herangezogen. Sie kommen jedoch nicht nur im Rahmen von behördlichen Verfahren und bei Verhandlungen zum Einsatz, sondern führen auch brandschutztechnische Beratungen durch. Im Zuge ihrer Tätigkeit erstellen sie darüber hinaus brandschutztechnische Gutachten und beurteilen Brandschutzpläne bzw. -konzepte.

Die Regelung der zur Verrechnung gelangenden Gebühren für Brandschutzsachverständige

des NÖ LFV ist Bestandteil der NGO. Die Höhe der zur Verrechnung gelangenden Gebühren orientiert sich an den Sachverständigengebühren im Bereich der öffentlichen Verwaltung, sie ist jedoch keinesfalls kostendeckend.

Durch die seitens des Landes NÖ angestrebte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Verfahrensexpress) kommt es zu einer tatsächlichen Reduktion der Verhandlungsdauer.

Diese Maßnahme führt jedoch gleichzeitig dazu, dass nur verminderte Kostenersätze verrechnet werden können, wodurch die Kostendeckung weiter abnimmt.

Seitens des NÖ LFV werden daher Überlegungen anzustellen sein, wie der Kostendeckungsgrad in diesem Bereich verbessert werden kann.

Der LRH empfiehlt dem NÖ LFV in diesem Zusammenhang die Koordination der Tarifgestaltung mit der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, welche ebenfalls im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes tätig ist.

### **Ergebnis 6**

**In Hinblick auf eine Hebung des Kostendeckungsbeitrages für die zur Verrechnung gelangenden Gebühren im Rahmen der Tätigkeit als Brandschutzsachverständige sollte es zu einer tariflichen Abstimmung mit der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich kommen.**

*NÖ Landesfeuerwehrverband:*

*Eine telefonische Rücksprache mit der Abteilung BD1 des Amtes der NÖ Landesregierung hat ergeben, dass seitens der Techniker des Landes NÖ z.T. kostenlose Beratungsgespräche in Angelegenheiten der Ortsbildgestaltung als Bürgerservice angeboten werden.*

*Es werden weiters von den Gewerbebehörden auf den Bezirkshauptmannschaften von den Amtssachverständigen im Rahmen der so genannten „Bausprechtag“ kostenlose Beratungen angeboten. Der NÖ Landesfeuerwehrverband möchte den Bürgern in NÖ das kostenlose Service so lange anbieten, so lange dieses auch vom Land angeboten wird.*

*Bezüglich einer eventuellen tariflichen Abstimmung mit der Landesstelle für Brandverhütung wird der Herr Landesfeuerwehrkommandant bei der nächsten Vorstandssitzung ein Gespräch mit dem Herrn Baudirektor führen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **2.4.2 Anschaffung und Abverkauf von Kraftfahrzeugen**

Die seitens der Finanzkontrolle empfohlene Beachtung des Kriteriums der Zweckmäßigkeit bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen bzw. die Optimierung der Verkaufspreise bei Veräußerung wurde seitens des NÖ LFV zugesagt.

Die durchgeführte Kontrolle ließ erkennen, dass die Anzahl der im Kommandobereich in Verwendung stehenden Dienstfahrzeuge in der Folge um eins reduziert wurde. Diese Vorgangsweise hatte einen positiven Einfluss auf die eingeleiteten Bestrebungen zur Reduktion des finanziellen Betriebsaufwandes in diesem Bereich.

Im Sinne der Optimierung der Verkaufspreise werden Veräußerungen von Kraftfahrzeugen des NÖ LFV ausgeschrieben oder öffentlich angekündigt. Die damit erreichte Verstärkung des Wettbewerbes führte durchwegs zur Erhöhung der erzielten Verkaufserlöse.

St.Pölten, im Juli 2000

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber